

Die Bank ist speziell zum Betriebe folgender Geschäfte berechtigt: a) Hypoth. und Grundschuld-Darlehen auf Grundbesitz innerhalb des Deutschen Reiches zu gewähren; — b) Hypoth. und Grundschulden zu erwerben, zu beleihen und zu veräußern; — c) Hypoth.-Pfandbr. mit oder ohne Amort. auszugeben; — d) an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Preuss. Provinzen, Kreise, Stadt- u. Landgemeinden, Kirchengesellschaften, Wassergenossenschaften etc.), oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft, sowie an inländische Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn Darlehen zu gewähren und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreib. (Kommunal- bzw. Kleinbahn-Oblig.) auf den Inhaber auszugeben; — e) Wertpapiere kommissionsweise anzukaufen u. zu verkaufen, jedoch unter Ausschluss von Zeitgeschäften; — f) die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren zu besorgen; — g) Geld zum Zwecke der Hinterlegung bis zur Hälfte des eingezahlten Grundkapitals anzunehmen. Kleinbahn-Oblig. wurden bis jetzt nicht ausgegeben.